

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 144/14 B**

L 13 R 905/13 (Bayerisches LSG)  
S 4 KN 154/12 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Feb-  
ruar 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend  
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-  
chen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 26.2.2014 einen Anspruch des im Mai 1987 aus Polen nach Deutschland übersiedelten Klägers auf höhere Altersrente (unter Ermittlung von Entgeltpunkten für von ihm zurückgelegte Beschäftigungszeiten in Deutschland vom 1.1.1992 bis 31.12.2011 auf Grundlage der Qualifikationsgruppe 1 der Anlage 13 zum SGB VI) sowie, ihn im Rentenbescheid mit dem Titel "Dipl. Ing. TU" zu bezeichnen, verneint.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

### II

- 3 Der Antrag auf PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Die Vorgehensweise zur Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten einer Altersrente aus Pflichtbeitragszeiten für Beschäftigungen, die im Zeitraum 1.1.1992 bis 31.12.2011 in Deutschland zurückgelegt und für die die gezahlten Arbeitsentgelte im dafür vorgesehenen Verfahren den Trägern der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet wurden, ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen in §§ 66, 70 Abs 1 und § 199 SGB VI. Für eine Anwendung der



Regelungen zur Bewertung lediglich glaubhaft gemachter Pflichtbeitragszeiten (*vgl § 256b Abs 1 SGB VI*), wie der Kläger dies fordert, ist nach dem klaren Wortlaut der genannten Vorschrift dann kein Raum.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das Berufungsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, in der der Kläger zugegen war und gehört wurde.
- 8 PKH kann auch nicht für eine weitere Rechtsverfolgung hinsichtlich des vom Kläger - zunächst im Widerspruchsverfahren, jedoch nicht im Klageverfahren vor dem SG, sondern erstmals vor dem LSG - mit einer allgemeinen Leistungsklage (*§ 54 Abs 5 SGG*) geltend gemachten Anspruchs auf Ergänzung des seinem Namen beigefügten Titels "Dipl.-Ing." um den Zusatz "TU" gewährt werden. Insoweit braucht hier nicht abschließend entschieden zu werden, ob eine solche Rechtsverfolgung auf Staatskosten mutwillig ist, weil ein bemittelter Beteiligter selbst bei hinreichender Erfolgsaussicht bei verständiger Würdigung einen solchen Rechtsstreit in dritter Instanz auf eigene Kosten nicht führen würde (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 2 ZPO idF des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013 - BGBl I 3533*). Denn der Kläger kann jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits sein Ziel nicht erreichen, da dem LSG keine sachliche bzw funktionelle Zuständigkeit zur Entscheidung über dieses Begehren im ersten Rechtszug zukommt (*§ 29 SGG*).
- 9 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).

### III

- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht aufgrund fehlender Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG*) nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb unzulässig.
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG* durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)